

## BESUCHERORDNUNG FÜR DEN PARK UND GARTEN DES STAATSSCHLOSSES ZÁKUPY

(IM FOLGENDEN ALS „HOF, PARK, GARTEN“ BEZEICHNET)

### Artikel 1 - ZUGÄNGLICHKEIT DES PARKES UND DES GARTENS

Der Park und der Garten sind Teil eines nationalen Kulturdenkmals, das durch das Gesetz Nr. 20/87 Slg. über die staatliche Denkmalpflege in seiner geänderten Fassung geschützt ist.

### Artikel 2 - ÖFFNUNGSZEITEN

1. Der Park und der Garten sind an den folgenden Tagen und zu den folgenden Zeiten für die Öffentlichkeit zugänglich:

**April, September und Oktober - täglich von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr,**

**Mai und Juni - täglich von 9:00 Uhr bis 19:00 Uhr,**

**Juli und August - täglich von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr.**

**Der Park und der Garten sind im Januar, Februar, März, November und Dezember unabhängig vom Wetter geschlossen.**

2. Der Zugang zum Park oder Garten kann von der Denkmalverwaltung geändert werden, wenn die Betriebs- oder Sicherheitslage dies erfordert. Aus betrieblichen Gründen (Drehearbeiten, gewerbliche Vermietung usw.) kann der Park oder der Garten für die Öffentlichkeit geschlossener werden.

### Artikel 3 - EINTRITTSGELD

1. Der Eintritt in den Park und den Garten ist für Besucher beim üblichen Betrieb kostenlos. Im Falle einer kulturellen Veranstaltung kann der Eintritt in den Park und den Garten kostenpflichtig sein.
2. Personen unter 15 Jahren ist der Zutritt zu Park und Garten ohne Begleitung eines Erwachsenen nicht gestattet.

### Artikel 4 - ORGANISATION DES BESUCHERVERKEHRS

1. Die Besichtigung und der Aufenthalt im Park und Garten erfolgt ohne Führung.

### Artikel 5 - SICHERHEIT UND SCHUTZ

1. Es ist verboten:
  - a. Alkohol und andere berauschende oder süchtig machende Substanzen zu konsumieren. Personen, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass sie betrunken sind oder Drogen oder andere Rauschmittel eingenommen haben, ist das Betreten des Ehrenhofs vollständig untersagt;
  - b. in den Höfen (einschließlich E-Zigaretten) zu rauchen, außer in den ausgewiesenen Raucherbereichen;
  - c. Zigarettenstummel auf den Boden zu werfen, offenes Feuer zu entzünden und zu benutzen und alle Arten von Pyrotechnik zu verwenden;
  - d. Waffen zu tragen und zu benutzen;
  - e. die Grünflächen zu betreten, sich außerhalb der markierten Wege zu bewegen, neue Wege auszutreten, Blumen zu pflücken und zu brechen, Blumen/Blätter von Bäumen und Sträuchern abzureißen, Äste abzubrechen, auf Bäume und Sträucher zu klettern, über und unter Zäune, Mauern und Steingeländer zu klettern, sich auf Brunnen und Steingeländer zu setzen, darauf zu gehen oder zu klettern, Wild und Vögel zu jagen oder zu verletzen, Flora zu beschädigen;
  - f. Hof-, Park- und Garteneinrichtungen in irgendeiner Weise zu beschädigen, zu zerstören oder zu entfernen, Wände, Statuen, sowie andere natürliche und bauliche Elemente zu beschriften oder zu bemalen;
  - g. im Teich zu baden;
  - h. die Rasenflächen für Picknicks zu nutzen;
  - i. Kraftfahrzeuge zu fahren und zu parken sowie Verkehrsmittel (z. B. Fahrräder, Scooter usw.) an Mauern, Steingeländern, Bäumen und Hecken anzulehnen oder sie an anderen als den dafür vorgesehenen Stellen abzustellen;
  - j. Plakate, Flugblätter usw. ohne Wissen der Denkmalverwaltung aufzuhängen oder zu verteilen;
  - k. Müll außerhalb der Mülleimer zu entsorgen und den Park und den Garten in irgendeiner Weise zu verschmutzen;
  - l. zu campen und Ballspiele zu spielen, Geocaching durchzuführen und „Caches“ zu verstecken;
  - m. mit Drohnen fliegen, fotografieren und filmen; mögliche Ausnahmen werden von der Schlossverwaltung: [zakupy@npu.cz](mailto:zakupy@npu.cz) genehmigt.
  - n. die Ruhe, die Ordnung, die Sicherheit und die guten Sitten zu stören, Musik oder andere Tonaufnahmen laut abzuspielen, zu schreien und sich lautstark im Sinne einer Störung anderer Besucher zu äußern;
  - o. das Informationssystem zu berühren oder zu manipulieren.
2. Zum Schutz des Parks, des Gartens und der Besucher werden ausgewählte Außenbereiche durch ein Kamerasystem mit Aufzeichnung überwacht. Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Website [www.npu.cz](http://www.npu.cz) in der Rubrik Datenschutz.

3. Bei der Besichtigung und dem Aufenthalt in Park und Garten sollten Besucher besonders auf unebene Wege, verengte Durchgänge oder andere Gefahren achten, die sich aus dem historischen Charakter von Park und Garten ergeben. Die Besucher sind verpflichtet, für ihre Sicherheit, die Sicherheit der Kinder, die sie begleiten, und die Sicherheit der ihnen anvertrauten Personen Sorge zu tragen.

### Artikel 6 - EINTRITT MIT FAHRRÄDERN USW.

1. Besucher mit einem Fahrrad oder Scooter dürfen den Park und den Garten nur betreten, wenn sie das Fahrrad oder den Scooter neben sich herführen. Das Fahren mit Fahrrädern oder Scootern ist verboten, ebenso das Skateboarden und Rollschuhfahren.
2. Zum Abstellen von Fahrrädern und Scootern dürfen nur die Ständer im Schlosshof benutzt werden.

### Artikel 7 - EINTRITT MIT TIEREN

1. Tiere sind unter den folgenden Bedingungen erlaubt:
  - a. das Tier muss an der Leine geführt werden;
  - b. der Eigentümer des Tieres oder die Person, die das Tier führt, ist für das Verhalten des Tieres verantwortlich, einschließlich der Schäden, die das Tier am Eigentum des Nationalen Instituts für das Kulturerbe verursacht.
  - c. die für das Tier verantwortliche Person muss dafür sorgen, dass die Ausscheidungen des Tieres beseitigt werden;
  - d. der Eintritt des Tieres ist kostenlos.

### Artikel 8 - FOTOGRAFIEREN UND FILMEN

1. Besucher dürfen Fotos und Videos für den eigenen Gebrauch machen, müssen dabei aber die Privatsphäre anderer Besucher respektieren und schützen.
2. Foto- und Filmaufnahmen für öffentliche Präsentationen sowie kommerzielle Foto- und Filmaufnahmen müssen im Voraus schriftlich mit der Denkmalverwaltung vereinbart werden, und zwar unter Angabe des Datums der Foto-/Filmaufnahmen und anderer Einzelheiten. Anfragen für Fotoshootings/Filmaufnahmen sind zu richten an: [zakupy@npu.cz](mailto:zakupy@npu.cz).
3. Für den Fall, dass im Hof, im Park oder im Garten eine kulturelle oder andere Veranstaltung für die Öffentlichkeit stattfindet, nimmt der Besucher zur Kenntnis, dass während der Veranstaltung seine Foto- und Videoaufnahmen gemacht werden können. Diese Dokumentation wird ausschließlich zur Wahrung der berechtigten Interessen des Nationalen Instituts für Kulturerbe (auch „NPÚ“ genannt) verwendet, um für die Veranstaltung im Internet, in sozialen Netzwerken, in gedruckten Materialien usw. zu werben, über die Veranstaltung zu informieren. Die Foto-/Videodokumentation dient insbesondere dazu, den Verlauf der Veranstaltung als Ganzes und nicht einzelne Personen festzuhalten. Wenn ein Besucher Einwände dagegen hat, kann er sich an den Veranstalter wenden. Das Nationale Institut für Kulturerbe schützt die erhaltenen persönlichen Daten stets vor Missbrauch und verarbeitet sie im Einklang mit der geltenden Gesetzgebung. Informationen über den Schutz personenbezogener Daten, einschließlich Informationen über die Rechte der Besucher, sind auf der Website des Nationalen Instituts für Kulturerbe [www.npu.cz](http://www.npu.cz) unter der Rubrik Datenschutz verfügbar.

### Artikel 9 - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Besucher können ihre Wünsche oder Anmerkungen schriftlich an [zakupy@npu.cz](mailto:zakupy@npu.cz) senden. Besucher können ihr Lob, ihre Kommentare oder Fragen mündlich, schriftlich oder telefonisch an das Nationale Institut für Kulturerbe, die territoriale Denkmalverwaltung in Sychrov, richten: [bidlasova.lucie@npu.cz](mailto:bidlasova.lucie@npu.cz).
2. Der Besucher haftet gegenüber dem Nationalen Institut für Kulturerbe oder der Verwaltung des Denkmalobjektes gemäß den geltenden Rechtsvorschriften für Verstöße gegen die Besucherordnung und für Schäden am Eigentum des Denkmalobjektes. Die Haftung der Verwaltung des Denkmalobjektes für Schäden, die Besuchern während ihres Aufenthalts auf dem Gelände des Denkmalobjektes entstehen, richtet sich nach den allgemein geltenden Vorschriften. Das Nationale Institut für Kulturerbe haftet gegenüber Besuchern nicht für Schäden, die durch die Nichteinhaltung der Besucherordnung entstehen.
3. In begründeten Fällen kann der Leiter der Denkmalverwaltung Ausnahmen von der Besuchsordnung des denkmalgeschützten Objekts zulassen.
4. Diese Besucherordnung tritt am 20. Januar 2025 in Kraft; die bisherige Besucherordnung wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.